

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum      |
|---------|------------|
| Rat     | 26.03.2020 |

### Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln der Ratsgruppe GUT betreffend „Geflüchtete aus griechischen Auffanglagern aufnehmen!,,

Mit der Anfrage AN/0357/2020 bittet die Ratsgruppe GUT um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Reaktionen erhielt die Stadt Köln von Seiten der Landes- und Bundesregierung auf die Ratsbeschlüsse vom 06. Februar 2020 (und 14.02.2019) zusätzlich Geflüchtete aufzunehmen? (Bitte Antwortschreiben und/oder ähnliches beifügen)?

#### **Antwort der Verwaltung:**

In Erfüllung des Ratsbeschlusses vom 14.02.2019 gingen entsprechende Schreiben der Oberbürgermeisterin an Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Herrn Bundesminister Horst Seehofer und Herrn Minister Dr. Joachim Stamp. Die Schreiben sind als **Anlagen 1-3** beigefügt. Eine Antwort erhielt die Stadt Köln lediglich von Herrn Minister Dr. Stamp. Das Antwortschreiben ist als **Anlage 4** beigefügt.

In dem Antwortschreiben von Herrn Minister Dr. Stamp wird unter Hinweis auf Geflüchtete, die von dem Rettungsschiff „Alan Kurdi“ in der Bundesrepublik aufgenommen werden sollen, auf ein geplantes besonderes Verteilverfahren verwiesen. Danach sollen - nach Verteilung der Geflüchteten auf die Bundesländer nach dem erprobten Verfahren - die Kommunen, die ihre besondere Bereitschaft zur Aufnahme bekundet haben, durch das BAMF nach der Kontaktaufnahme mit den Ländern entsprechend im Rahmen einer Überquote berücksichtigt werden. Nach den Feststellungen der Verwaltung sind diese besonderen Verteilverfahren für aus Seenot gerettete Geflüchtete bis heute aber nie praktiziert worden. Die aufgenommenen Geflüchteten wurden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt und innerhalb Nordrhein-Westfalens nach den üblichen Verteilverfahren allen Kommunen zugewiesen. Eine besondere Berücksichtigung der Kommunen, die ihre Aufnahmebereitschaft erklärt haben, erfolgte nicht.

Auf den Ratsbeschluss vom 06.02.2020 ist noch keine Reaktion der Landes- oder Bundesregierung erfolgt. Wie in der Begründung zu dem Ratsbeschluss durch die Verwaltung ausgeführt, hatten 16 der im Bündnis „Städte Sichere Häfen“ vertretenen NRW-Städte vereinbart, in ihren jeweiligen Kommunen Beschlüsse herbeizuführen, mit denen Unterstützungsangebote zur Verbesserung der Situationen der Menschen in den griechischen Auffanglagern formuliert wurden. Ziel dieser gemeinsamen Initiative ist es, Bund und Land gesammelt konkrete Aufnahmekontingente anzubieten. Köln war einer der ers-

ten Städte, die einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Zurzeit werden von den Räten weiterer Städte entsprechende Beschlüsse gefasst.

Es war geplant, diese Initiative der NRW-Städte am 25.03.2020 bei dem bundesweiten Treffen des Bündnisses „Städte Sichere Häfen“ einzubringen. Dieses Treffen wurde inzwischen aber aufgrund der aktuellen Situation abgesagt. Der ursprüngliche Plan, die in den Bündnis-Kommunen beschlossenen Aufnahmekontingente als ein gemeinsames Angebot der Kommunen an die Bundesregierung und die Landesregierungen zu übermitteln, kann daher bisher nicht umgesetzt werden.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung aber über die Aufnahmebereitschaft und die dazu gefassten Beschlüsse vieler Kommunen informiert. So haben Vertreter des Bündnisses „Städte Sichere Häfen“ eine Einladung des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat (BMI) genutzt, um über die Aufnahmebereitschaft vieler Kommunen zu informieren und auszuloten, wie diese konkret ausgefüllt werden kann. Bereits am 10.03.2020 haben auf Initiative von Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker die Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, der Landeshauptstadt Hannover, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Hamm ein gemeinsames Schreiben an die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, gerichtet. Mit diesem Schreiben haben die Stadtoberrhäupter an die Bundesregierung appelliert, eine Initiative zu ergreifen, um die humanitäre Katastrophe in den griechischen Auffanglagern zu beenden. Dabei haben sie auf die Aufnahmebereitschaft ihrer Städte und die zum Teil schon vorliegenden entsprechenden Ratsbeschlüsse verwiesen.

Am 16.03.2020 erfolgte auf Bitte der Bundesregierung eine Abfrage des Deutschen Städtetags bei den Mitgliedsstädten zur konkreten Aufnahmebereitschaft für geflüchtete Kinder aus Griechenland. Die Verwaltung hat das vom Rat im Februar 2020 beschlossene Aufnahmekontingent (16 Plätze für unbegleitete Kinder und Jugendliche) am 17.03.2020 an den Städtetag gemeldet.

Die Bundesregierung ist also durch diese verschiedenen Initiativen – unabhängig von der noch ausstehenden abschließenden Meldung durch die Bündnisstädte – über die Aufnahmebereitschaft vieler Kommunen in der Bundesrepublik informiert.

2. Wird die Bundesregierung das aktuelle Angebot der Stadt Köln annehmen, zusätzlich 100 Geflüchtete und weitere 16 unbegleitete minderjährige Geflüchtete aus griechischen Auffanglagern aufzunehmen?

**Antwort der Verwaltung:**

Siehe hierzu Beantwortung der Frage 1.

Sobald eine Reaktion der Bundesregierung auf das gemeinsame konkrete Angebot der im Bündnis „Städte Sichere Häfen“ zusammengeschlossenen Kommunen vorliegt, wird die Verwaltung informieren.

3. Falls zu 2. Nein: Welche Gründe führt die Bundesregierung an, unser Kölner Angebot nicht anzunehmen?

**Antwort der Verwaltung:**

Siehe hierzu Beantwortung zu Frage 1. und 2.

4. Im Kölner Ratsbeschluss vom 06.02.2020 wird gefordert, von Artikel 17 Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen, in der zitierten Pressemitteilung wird hingegen eine „ge-

samteuropäische Verteilung“ als Teil einer Lösung propagiert. Erkennt die Oberbürgermeisterin hierin keinen Widerspruch?

**Antwort der Verwaltung:**

Zwischen der in der gemeinsamen Presseerklärung des Niedersächsischen Innenministers sowie der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Städte Potsdam, Hannover, Köln, Freiburg im Breisgau, Rottenburg am Neckar und Frankfurt (Oder) geforderten gesamteuropäischen Verteilung und der vom Rat beschlossenen Aufforderung, verstärkt von Art. 17 der Dublin-III-VO Gebrauch zu machen, besteht kein Widerspruch.

In Art. 3 Abs. 1 der Dublin-VO ist festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt, prüfen. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedsstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird.

Grundsätzlich zuständig für die Prüfung und Durchführung der Verfahren ist also der Mitgliedsstaat, den der Schutzsuchende erreicht, und in dem er einen Antrag stellt.

Der Artikel 17 der Dublin-III-VO lässt dazu aber Ausnahmen zu – er ist mit „Ermessensklauseln“ überschrieben. Nach Art. 17 Abs. 1 kann jeder Mitgliedsstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

Die Ausnahme von den grundsätzlichen Regelungen und Zuständigkeiten setzt also voraus, dass ein einzelner Mitgliedsstaat einen entsprechenden Beschluss fasst, Antragsverfahren durchzuführen, obwohl er nach der Dublin-III-VO zunächst nicht zuständig ist.

Dieser „Ermessens-Artikel“ eröffnet also aktuell nach der geltenden Dublin-VO der Bundesrepublik die Möglichkeit, Menschen aufzunehmen und die Verfahren trotz zunächst fehlender Zuständigkeit im eigenen Land durchzuführen. Diese Ausnahmeregelungen greifen aber nur, wenn – wie beschrieben – ein Mitgliedsstaat der EU dazu auch seine Bereitschaft erklärt. Eine weitergehende Regelung zur Verteilung schutzsuchender Menschen und zur Durchführung von Verfahren gibt es innerhalb der EU aber nicht. Insofern ist der Beschluss des Rates, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, von Artikel 17 der Dublin-III-VO verstärkt Gebrauch zu machen, unter den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Minderung der humanitären Katastrophe an der EU-Außengrenze umsetzbar und zielführend.

Unabhängig davon teilt die Verwaltung aber die Auffassung, dass letztendlich nur ein abgestimmtes, für alle Mitgliedsstaaten verbindliches gesamteuropäisches Verteilungsverfahren solche Szenarien, wie sie sich derzeit an den Europäischen Außengrenzen abspielen, vermeiden kann.

**gez. Reker**